

Beitragsordnung der Turngemeinde FFM-Zeilsheim 1885 e. V. (Stand: 20.04.2015)



Präambel

In der Beitragsordnung werden entsprechend den Beschlüssen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreis der Beitragspflichtigen, die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge und die Regelung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge festgelegt.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr entsprechend §3 der Beitragsordnung zu entrichten. Von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder der Turngemeinde Zeilsheim befreit. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, in Ausnahmefällen einzelne Mitglieder zeitlich befristet oder unbefristet teilweise oder ganz von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2 Beitragsgruppen

1. Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
2. Erwachsene
3. Familien (mindestens drei Angehörige einer Familie -Eltern/Kinder-, Kinder jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
4. passive, fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder, auf Antrag und durch Beschluss befreite Mitglieder
6. Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr (mindestens einmal jährlich muss der Nachweis für die Berechtigung gegenüber dem Vorstand belegt werden)

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Ab dem 01.07.2015 gelten nachstehende Mitgliedsbeiträge

Beitragsgruppe 1	€ 7,00	monatlich	Beitragsgruppe 2	€ 10,50	monatlich
Beitragsgruppe 3	€ 21,00	monatlich	Beitragsgruppe 4	€ 5,50	monatlich
Beitragsgruppe 5	€ 0,00	beitragsfrei	Beitragsgruppe 6	€ 7,00	monatlich

Aufnahmegebühr: Ein Monatsbeitrag entsprechend der jeweiligen Beitragsgruppe

Der Zusatzbeitrag für ZUMBA® beträgt monatlich 5 € und wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag quartalsmäßig eingezogen.

§ 4 Beitragseinzug

Ab dem 01.01.2014 werden die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat zu den unten angegebenen Terminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE05ZZZ00000237626 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsmäßig zum 15.01./15.04./15.07/ und 15.10., sowie für Neueintritte nach dem 15.10. am 15.12. eines jeden Jahres anteilig ein. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 5 Beitragsrückstand und Kostenpauschale

Können die Mitgliedsbeiträge oder die Aufnahmegebühr nicht ordnungsgemäß eingezogen werden, werden die entsprechenden Schritte gemäß der Vereinssatzung durch den Vorstand in die Wege geleitet. Für erhöhte Verwaltungsaufwendungen wird von dem betroffenen Mitglied eine einmalige Pauschale von € 6,50 pro Vorfall erhoben und zum nächstmöglichen Termin zusammen mit den übrigen fälligen Zahlungen eingezogen.

Werden die Mitgliedsbeiträge oder die Aufnahmegebühr in Ausnahmefällen per Überweisung und gegen Rechnung bezahlt, wird pro Vorfall eine Kostenpauschale von € 6,00 erhoben.

§ 6 Änderungen in der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. April 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Frankfurt am Main Zeilsheim, den 20. April 2015

Turngemeinde Frankfurt am Main Zeilsheim 1885 e.V.

Der Vorstand

Reinhard Herden
1. Vorsitzender

Claudia Gottschalk
2. Vorsitzende